

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen unseres Unternehmens im Rahmen von Werkstoffprüfverträgen.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, solange ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.
- 1.3 Für die Auslegung der Lieferklausel (z.B. FOB, CIF, DDU, etc.) gelten die von der Internationalen Handelskammer festgelegten „Incoterms“ in ihrer jeweils neuesten Fassung.

2. Angebot und Leistungsumfang

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Zu dem Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen sind vom Kunden hinzunehmen, sofern sie nicht über das handelsübliche Maß hinausgehen.
- 2.2 Der Kunde ist an seinen Auftrag höchstens bis 4 Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn wir innerhalb dieser Frist den Auftrag schriftlich bestätigen oder die Leistung ausgeführt ist.
- 2.3 Sämtliche zwischen uns und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen sind in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 2.4 Angaben in den dem Kunden mit der Ware ausgehändigten Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße, Gewichte und Betriebskosten sind Vertragsinhalt. Sie dienen als Maßstab zur Feststellung, ob die Ware fehlerfrei ist.
- 2.5 Soweit im Bestimmungsland Einfuhrlicenzen oder sonstige Genehmigungen erforderlich sind, sind uns bei Bestellung deren Nummer, Genehmigungsdatum und Gültigkeitsdauer anzugeben.

3. Preis und Zahlung

- 3.1 Zur Berechnung kommen die am Tage der Leistung gültigen Preise. Geleistete Anzahlungen gelten nicht als Teilerfüllung. Wechsel und Schecks gelten erst mit endgültiger Einlösung als Zahlung. Diskont und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Die dem Kunden aus § 320 BGB zustehenden Zurückbehaltungsrechte werden hierdurch nicht berührt. Skonti-Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.
- 3.3 Die Aufrechnung mit etwaigen von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft.
- 3.4 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Kunden lediglich in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Mängeln steht.
- 3.5 Sind wir verpflichtet, die Ware an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort zu versenden, wird die Vergütung in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gefahr auf den Kunden übergeht (Siehe Ziff. 5.2).

4. Fristen und Verzug

- 4.1 Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich so bezeichnet worden sind.
- 4.2 Diese Fristen beginnen mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor der Beibringung etwaiger vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.3 Diese Fristen sind eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Kunden innerhalb der Frist mitgeteilt wurde. Die Einhaltung der Liefer- und Fertigstellungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
- 4.4 Die Fristen verlängern sich angemessen, soweit die Lieferung der Ware durch von uns nicht zu vertretende äußere Umstände wie z. B. Krieg, Naturgewalten, innere Unruhen, hoheitliche Maßnahmen sowie Maßnahmen im Rahmen rechtmäßiger Arbeitskämpfe, insbesondere Streiks und Aussperrung, verzögert wird.
- 4.5 Entsprechendes gilt, wenn wir unsererseits nicht rechtzeitig beliefert werden. Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn der Hersteller uns nicht beliefert. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Nichtlieferung von uns zu vertreten ist.
- 4.6 Unsere Haftung für Verzögerungsschäden bleibt in allen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Kunde kann den nachweislich entstandenen Schaden ersetzt verlangen, jedoch nur in Höhe von 1/2% der vereinbarten Vergütung pro Woche Lieferverzögerung, insgesamt höchstens 5% der vereinbarten Vergütung.
- 4.7 Wir können neben der gesetzlichen Frist des § 286 Abs. 3 BGB und der Mahnung den Kunden auch durch ein anderes nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel im Sinne des § 286 Abs. 2 BGB in Verzug setzen.
- 4.8 Mehraufwendungen, die uns durch den Annahmeverzug des Kunden entstehen, können wir vom Kunden ersetzt verlangen.

5. Gefährübergang und Versand

- 5.1 Versandweg und -mittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Die Kosten des Versands trägt der Kunde. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert.
- 5.2 Im Falle der Versendung der Ware geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder bei Direktversand ab Werk mit dem Verlassen des Werkes auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch weitere Leistungen übernommen haben.
- 5.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über. Jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 5.4 Die Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziff. 6 (Mängelrüge und Haftung für Mängel) entgegenzunehmen.
- 5.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

6. Mängelrüge und Haftung für Mängel

- 6.1 Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen durch schriftliche Anzeige zu rügen.
- 6.2 Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in einem Jahr.
- 6.3 Enthält eine von uns sortierte Charge unbrauchbare Teile infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes, ist diese Charge durch uns unentgeltlich erneut zu sortieren.
- 6.4 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte; normale Abnutzung, insbesondere von Verschleißteilen; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse. Dies gilt nicht, sofern die Schäden auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- 6.5 Im Falle der Mängelbeseitigung hat der Kunde uns für die notwendigen Arbeiten eine angemessene Frist zu setzen. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden sind wir sofort zu verständigen. Können wir die Mängel dann nicht umgehend beseitigen oder sind wir ansonsten mit der Beseitigung des Mangels in Verzug, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Er kann nur dann von uns Ersatz der notwendigen Kosten verlangen.

7. Haftungsbeschränkungen

- 7.1 Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt dann, wenn der Ware eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen. Sofern wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen ist unsere Haftung - gleich, aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wir werden uns auf diese Ausschlussklausel dann nicht berufen, wenn zu unseren Gunsten Versicherungsdeckung für den vom Kunden geltend gemachten Anspruch besteht.
- 7.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gilt die Haftungsbeschränkung nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Tod des Kunden.
- 7.3 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach 1 Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, so wie im Fall von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Tod des Kunden.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 8.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung, ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten nach Sinn und Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke